

**07.10.2025      Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- e) der charakteristischen Topographie,
- f) der Änderungen von Flurstücksflächen sowie
- g) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters.

Soweit zu den o.g. Punkten keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – GV.NRW. S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung

**Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025** bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02202 - 132602 erfolgen kann.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50677 Köln, erhoben werden.

*Hinweise:*

- Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erhältlich.
- Information bezüglich Datenschutz im Rahmen der DSGVO stehen auf der Internetseite [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) bereit und sind im Behördenlotsen unter der Dienststelle Liegenschaftskataster und Geoinformation zu finden.
- Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen.
- In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Bergisch Gladbach, 07.10.2025

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation  
Im Auftrag  
Iris Spottke  
Kreisvermessungsdirektorin